

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 30 RECHTSAMT 56 Seniorenheime der Hansestadt Wismar	Nr.	VO/2018/2922 öffentlich
	Datum:	22.11.2018
	Verfasser:	Dr. Fanger, Henrik
Neufassung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.12.2018	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	13.12.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Neufassung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar (Anlage 2).

Begründung:

Am 31.08.2017 ist die Neufassung der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) in Kraft getreten (GVOBl. M-V 2017, S. 206 ff.). Im Vergleich zur alten Fassung vom 25.02.2008 wurden zahlreiche Verweise auf Regelungen in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) und in der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO – Doppik) durch eigenständige Vorschriften ersetzt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg – Vorpommern „Hinweise zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (EigVOVV M-V)“ überarbeitet. Sie ist am 31.07.2018 in Kraft getreten (AmtsBl. M-V S. 402).

Aufgrund der Neufassungen der EigVO M-V und der EigVOVV M-V sowie der letzten Aktualisierung des Sozialgesetzbuches Elftes Buch (Pflegeversicherung) vom 29.07.2017 (BGBl. I S. 2757, 2768) wurde auch eine Überarbeitung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar erforderlich. Darüber hinaus wurden die Wertgrenzen für den Betriebsleiter angepasst und für den Bürgermeister hinzugefügt (§§ 7 und 10).

Die Veränderungen gegenüber der derzeit gültigen Betriebssatzung sind der beigefügten Synopse (Anlage 1) zu entnehmen.

Die Neufassung der Betriebssatzung der Seniorenheime ist als Anlage 2 beigefügt und wird der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hiermit zur Beschlussfassung empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 22 Abs. 3 Nr. 6 KV M-V

Anlage/n:

Anlage 1 Synopse Betriebssatzung Seniorenheime

Anlage 2 neue Betriebssatzung Seniorenheime

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Synopsis zur Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar

neu	alt	Bemerkungen
Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar	Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar	
Präambel	Präambel	
Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 77) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:	Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 71) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung vom 25.08.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:	
I. Grundlagen		
§ 1 Name	§ 1 Name	
Die Seniorenheime der Hansestadt Wismar werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern und nach dieser Betriebsatzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen: Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Seniorenheime der Hansestadt Wismar geführt.	Die Seniorenheime der Hansestadt Wismar werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern und nach dieser Betriebsatzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen: Seniorenheime der Hansestadt Wismar geführt.	

§ 2 Stammkapital Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 8.303.350,33 €. § 3 Gegenstand des Eigenbetriebes (1) Der Eigenbetrieb ist selbständig tätig und betreibt stationäre Pflege nach § 43 SGB XI, Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI sowie Tagespflege nach § 41 SGB XI. Er nimmt Personen ab einem Lebensalter von 65 Jahren in die stationäre und teilstationäre Pflege auf und ermöglicht ihnen ein den Lebensumständen angemessenes, selbständiges Wohnen und erbringt die erforderlichen Hilfe- und Pflegeleistungen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen mit einem Lebensalter unter 65 Jahren aufgenommen werden. Der Eigenbetrieb stellt außerdem für das betreute Wohnen altersgerechte, barrierefreie Wohnungen zur Verfügung. Zum Eigenbetrieb gehören: Haus Friedenshof, Störtebekerstraße 2 und 2a, 23966 Wismar Pflegezentrum Lübsche Burg, Lübsche Burg 2 und 4, 23966 Wismar Haus Wendorf, Rudolf-Breitscheid-Straße 62, 23968 Wismar (2) Für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Verbraucher und dem Eigenbetrieb gelten die	§ 2 Stammkapital Das Stammkapital der Seniorenheime der Hansestadt Wismar beträgt EURO 8.303.350,33 § 3 Gegenstand der Seniorenheime der Hansestadt Wismar (1) Der Eigenbetrieb ist selbständig tätig und betreibt stationäre Pflege nach § 43 SGB XI, Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, Urlaubs- und Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI sowie Tagespflege nach § 41 SGB XI. Er nimmt Personen ab einem Lebensalter von 65 Jahren in die stationäre und teilstationäre Pflege auf und ermöglicht ihnen ein den Lebensumständen angemessenes, selbständiges Wohnen und erbringt die erforderlichen Hilfe- und Pflegeleistungen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen mit einem Lebensalter unter 65 Jahren aufgenommen werden. Der Eigenbetrieb stellt außerdem für das betreute Wohnen altersgerechte, barrierefreie Wohnungen zur Verfügung. Zu den Seniorenheimen der Hansestadt Wismar gehören: Haus Friedenshof, Störtebeker Straße 2, 23966 Wismar Pflegezentrum Lübsche Burg, Lübsche Burg 2-4, 23968 Wismar Haus Wendorf, Rudolf-Breitscheid-Straße 62, 23968 Wismar (2) Für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Verbraucher und dem Eigenbetrieb gelten die	Anpassung an EigVO M-V Anpassung an § 39 SGB XI
--	--	---

Bestimmungen des zwischen den Parteien auf der Grundlage des Einrichtungenqualitätsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (EQG M-V) vom 17.05.2010 (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVObI. M-V S. 532,533)) und des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen vom 29.07.2009 (WBVG)(zuletzt geändert durch Artikel 20 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. S. 3234)) geschlossenen Vertrages, des Landespflegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) in den jeweils gültigen Fassungen. (3) Die Aufgaben des Eigenbetriebes umfassen eine leistungsgerechte stationäre und teilstationäre Versorgung der Verbraucher. Der Umfang der Pflegeleistungen richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der Verbraucher unter Berücksichtigung des jeweiligen Pflegegrades und dem allgemein anerkannten Stand fachlicher, insbesondere medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Dem Verbraucher ist eine angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen und seine Interessen und Bedürfnisse sind im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen. § 4 Gemeinnützigkeit (1) Die Hansestadt Wismar verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ (Eigenbetrieb) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zwecke des BgA sind die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens.	Bestimmungen des auf der Grundlage des Einrichtungenqualitätsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (EQG M-V) vom 17.05.2010 geschlossenen Vertrages, des jeweils gültigen Landespflegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI). (3) Die Aufgaben der Seniorenheime der Hansestadt Wismar umfassen eine leistungsgerechte stationäre und teilstationäre Versorgung der Verbraucher. Der Umfang der Pflegeleistungen richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der Verbraucher unter Berücksichtigung der jeweiligen Pflegestufe und dem allgemein anerkannten Stand fachlicher, insbesondere medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Dem Verbraucher ist eine angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen und seine Interessen und Bedürfnisse sind im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen. § 4 Gemeinnützigkeit (1) Die Hansestadt Wismar verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ (Eigenbetrieb) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zwecke des BgA sind die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Unterhaltung von Alten- und Pflegeheimen (Seniorenheime) und Pflegezentren sowie durch Betreuungs- und Pflegeleistungen gegenüber hilfsbedürftigen oder gefährdeten Menschen	Ergänzung der Rechtsgrundlage für Vertrag Änderung SGB XI zum 01.01.2017
---	--	--

Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Unterhaltung von Alten- und Pflegeheimen (Seniorenheime) und Pflegezentren sowie durch Betreuungs- und Pflegeleistungen gegenüber hilfsbedürftigen oder gefährdeten Menschen verwirklicht. (2) Die Hansestadt Wismar ist mit diesem BgA selbstlos tätig; sie verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (5) Die Hansestadt Wismar erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gesamten Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Hansestadt Wismar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. § 5 Wirtschaftsjahr Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.	verwirklicht. (2) Die Hansestadt Wismar ist mit diesem BgA selbstlos tätig; sie verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (5) Die Hansestadt Wismar erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gesamten Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Hansestadt Wismar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. § 5 Wirtschaftsjahr Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr. § 6 Leitung des Betriebes	
--	--	--

II. Organisation, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse § 6 Leitung des Eigenbetriebes (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung, die aus einer Person besteht. Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen. (2) Für den Fall der Abwesenheit beruft die Bürgerschaft einen Stellvertreter. § 7 Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb. Sie ist für seine wirtschaftliche Führung nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. (2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, dem Eigenbetrieb zugeordnete Bedienstete im Rahmen von § 5 Abs. 2 EigVO M-V mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Diese Berechtigung gilt insbesondere für eine Vertretung durch den stellvertretenden Betriebsleiter und für leitende Bedienstete. (3) Der Betriebsleitung obliegen die laufende Betriebsführung, sowie die Entscheidung von Angelegenheiten, für die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ihre Befugnisse nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 dieser Satzung und für die der Bürgermeister seine Befugnisse nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 dieser Satzung auf die Betriebsleitung übertragen haben. Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung	(1) Als Leiter des Eigenbetriebes beruft die Bürgerschaft einen Betriebsleiter und für den Fall seiner Abwesenheit einen stellvertretenden Betriebsleiter. (2) Der Betriebsleiter vertritt die Hansestadt Wismar in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit der Betriebsleiter gem. § 7 dieser Satzung entscheidungsbefugt ist. § 7 Aufgaben und Befugnisse des Betriebsleiters (1) Dem Betriebsleiter obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die laufende Betriebsführung im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes. Er ist zuständig, soweit nicht die Bürgerschaft oder der Bürgermeister zuständig sind. (2) Der Betriebsleiter entscheidet im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes über die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 100.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu 5.000,00 Euro pro Leistungsrate, sofern nicht durch die Hauptsatzung etwas anderes geregelt ist. Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 EigVO M-V insbesondere Entscheidungen, die den Geschäftsbetrieb aufrechterhalten, sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen. Dem Betriebsleiter obliegt die innere Organisation des Eigenbetriebes. (3) Der Betriebsleiter erklärt für den Eigenbetrieb den Beitritt zum Kommunalen Arbeitgeberverband.	Anpassung an EigVO M-V
---	---	-------------------------------

zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall, 2. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb der Wertgrenze von 100.000,00 €, 3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans unterhalb einer Wertgrenze von 2.500.000,00 €, 4. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €, 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €. Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend. Andernfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung. (5) Der Bürgermeister überträgt der Betriebsleitung nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 EigVO M-V die ihm als Dienstvorgesetzten zustehenden Direktions- und Disziplinarbefugnisse für die dem Eigenbetrieb	(4) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen	
--	---	--

zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar. (6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister der Hansestadt Wismar rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Haushaltswirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar kann von der Betriebsleitung jederzeit Auskunft verlangen. (7) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Eigenbetriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschuss mitgliedees verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.	mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister kann vom Betriebsleiter jederzeit Auskunft verlangen und ihm Weisungen erteilen. (5) Über die Regelungen des Absatzes 4 hinaus hat der Betriebsleiter dem Bürgermeister und dem zuständigen Ausschuss der Hansestadt Wismar einen halbjährlichen Bericht über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und die Entwicklung des Wirtschaftsplanes in der vom Bürgermeister vorgeschriebenen Form zu erstatten. (6) Der Betriebsleiter hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan in der nach der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vorgeschriebenen Form aufzustellen. (7) Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern bis zum Ablauf von 4 Monaten nach dem Schluss jedes Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sollen entsprechend der Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bis zum Ablauf von 9 Monaten nach dem Ende jedes Wirtschaftsjahres geprüft werden.	entfällt, regelt die EigVO M-V
--	--	---------------------------------------

neu	alt	Bemerkungen
§ 8 Beauftragung von Fachdienststellen Die Betriebsleitung kann zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Fachämter der Hansestadt Wismar mit der Beauftragung einschlägiger Geschäftsvorfälle gegen Kostenerstattung betrauen. § 9 Aufgaben und Befugnisse des Eigenbetriebsausschusses (1) In der Hansestadt Wismar existiert ein Eigenbetriebsausschuss, der auch für die Angelegenheiten der Seniorenheime der Hansestad Wismar zuständig ist. Es handelt sich um einen Betriebsausschuss im Sinne der EigVO M-V, der gemäß § 8 Abs. 6 S. 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar eine beschließende Funktion hat. Die beschließende Funktion gilt für die Entscheidungsbefugnisse, die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar dem Eigenbetriebsausschuss überträgt. In allen anderen Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Eigenbetriebsausschuss beratend tätig. (2) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Eigenbetriebsausschuss nach Maßgabe folgender Wertgrenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse: 1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechenden Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 125.000,00 € im Einzelfall, 2. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen	§ 8 Beauftragung von Fachdienststellen Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar gegen Kostenerstattung mit der Beauftragung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.	Festlegung Wertgrenzen

Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €, 3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 3.000.000,00 € und 4.000.000,00 €, 4. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 250.000,00 €, 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €, 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €, 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €. Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend. Andernfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung. (3) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt ihre Befugnisse als oberste Dienstbehörde nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 EigVO M-V auf den Eigenbetriebsausschuss. (4) Der Eigenbetriebsausschuss wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit.		
---	--	--

(5) Die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar regelt die Zusammensetzung des Eigenbetriebsausschusses. (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Vorschriften über die Sitzungen der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in § 6 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung gelten entsprechend. § 10 Bürgermeister der Hansestadt Wismar (1) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar und ihrer Ausschüsse in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und führt sie aus. (2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die nicht von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar oder dem Eigenbetriebsausschuss wahrgenommen werden und nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind. (3) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Bürgermeister nach Maßgabe folgender Wertgrenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse: 1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € im Einzelfall, 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €, 3. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche		Festlegung Wertgrenzen
---	--	-------------------------------

Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €, 4. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 2.500.000,00 € und 3.000.000,00 € 5. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 50.000,00 €, 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €, 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €. Daneben trifft er Entscheidungen von äußerster Dringlichkeit anstelle des Betriebsausschusses. In diesen Fällen ist die Betriebsleitung zuvor zu hören. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Eigenbetriebsausschuss, soweit dieser nach Maßgabe der EigVO M-V und dieser Satzung zuständig ist, im Übrigen der Genehmigung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar. (4) Der Bürgermeister nimmt als Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar die Befugnisse wahr, die nicht nach den Maßgaben der EigVO M-V und dieser Satzung auf den Betriebsleiter zur Wahrnehmung seiner Aufgaben übertragen wurden. (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, der Betriebsleitung Weisungen zu erteilen, insbesondere zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung		
---	--	--

und einer einheitlichen Verwaltungsführung. Im Hinblick auf die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung im Sinne von § 7 Abs. 3 dieser Satzung dürfen Weisungen nur zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung erteilt werden. § 11 Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (1) Die Bürgerschaft ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit sie die betreffenden Entscheidungsbefugnisse nicht durch Gesetz, diese Satzung oder durch einen Beschluss auf den Bürgermeister, den Eigenbetriebsausschuss oder die Betriebsleitung übertragen hat. (2) Die Bürgerschaft beschließt über alle Angelegenheiten, die nach § 22 Abs. 3 KV M-V ihrer Beschlussfassung vorbehalten sind. Dazu kommt die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten: 1. die Auflösung des Eigenbetriebes, 2. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung 3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Nachtragswirtschaftsplanes, 4. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Betriebsleitung, 5. die Rückzahlung von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb, 6. die Gewährung von Krediten der Gemeinde an den Eigenbetrieb, des Eigenbetriebes an die Gemeinde oder an einen anderen Eigenbetrieb der Gemeinde. § 12 Formvorschriften für den Eigenbetrieb (1) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie	§ 9 Schriftformklausel, Unterzeichnung (1) Die Hansestadt Wismar verpflichtende Erklärungen, die der Eigenbetrieb abgibt oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der	
--	---	--

sind vom Bürgermeister und der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. (2) Für Erklärungen, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, gilt, dass sie durch die Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, sofern - die Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung unterschritten sind oder, - diese dazu dienen, den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten oder - es sich um gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen handelt. (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes. Die nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung mit der Vertretung beauftragten Bediensteten des Eigenbetriebes unterschreiben mit dem Zusatz „Im Auftrag“.	Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Seniorenheime der Hansestadt Wismar und ist von dem Bürgermeister und dem Betriebsleiter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Hansestadt zu versehen. (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem obigen Namen ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterliegt, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“ und die übrigen Dienstkräfte mit dem Zusatz „im Auftrag“. § 10 Beschlüsse der Bürgerschaft (1) Die Bürgerschaft entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern, die Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg Vorpommern, die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar und durch diese Satzung vorbehalten sind. (2) Sie beschließt ferner über: a) Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten b) Wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.	Regelungen in § 11 der Neufassung dieser Satzung
--	--	---

	§ 11 Beschlussorgan (1) Der Betriebsleiter führt die Beschlüsse der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes aus. (2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder Hauptsatzung der Hansestadt Wismar übertragen sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. (3) Der Bürgermeister entscheidet insbesondere über den Erlass einer Dienstanweisung für den Betriebsleiter. (4) Der Bürgermeister entscheidet in Personalangelegenheiten, insbesondere über Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung und dienstrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen bei Angestellten ab einer Vergütungsgruppe nach TVöD Entgeltgruppe 11, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Im Übrigen entscheidet der Betriebsleiter allein. (5) Der Bürgermeister unterrichtet den für den Eigenbetrieb zuständigen Ausschuss rechtzeitig über alle wichtigen personellen, wirtschaftlichen und strukturellen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. (6) Die vom Bürgermeister wahrzunehmenden Aufgaben können ganz oder teilweise auf einen Stellvertreter übertragen werden. Die Aufgaben nach Absatz 4 sind nicht übertragbar.	Regelung in § 10 der Neufassung dieser Satzung
--	--	---

III. Wirtschafts- und Investitionsplanung, Wirtschaftsführung § 13 Nachtragswirtschaftsplan (1) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. (2) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird. Erheblich im Sinne des Satzes 1 ist ein Saldo, der 3 vom Hundert der Auszahlungen des Finanzplanes übersteigt. Wesentlich im Sinne des Satzes 1 ist eine bereits im Finanzplan bestehende Deckungslücke, die sich um 3 vom Hundert der Auszahlungen erhöht. (3) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn im Erfolgs- oder Finanzplan bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei	§ 12 Kontrollorgan Der Bürgerschaft bleibt vorbehalten, die Überwachung der Durchführung ihrer Entscheidungen dem für den Eigenbetrieb zuständigen Ausschuss zu übertragen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Die Bürgerschaft kann Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.	Regelung in § 11 der Neufassung dieser Satzung
--	---	---

einzelnen Positionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder –auszahlungen wesentlichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen. Als wesentlich gelten zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von Satz 1, wenn sie mehr als 5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder –auszahlungen ausmachen. (4) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder sich die Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen werden. Eine wesentliche Erhöhung von Auszahlungen für Investitionen im Sinne von Satz 1 ist anzunehmen, wenn sie sich um mehr als 10 vom Hundert erhöhen. § 14 Investitionsübersicht Als Investitionen geringer finanzieller Bedeutung im Sinne von § 25 Abs. 1 und 2 EigVO M-V, die in der Investitionsübersicht zusammengefasst werden können und für die auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich verzichtet werden kann, gelten die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die eine Wertgrenze von 50.000,00 € unterschreiten. IV. Schlussvorschriften § 15 Sprachformen Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform	§ 13 Sprachformen Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform	
--	--	--

neu

alt

Bemerkungen

verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform. § 16 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom 06.11.2011 in der Fassung der 2. Änderung vom 29.09.2015 außer Kraft. Wismar, den gez. Thomas Beyer Bürgermeister Dienstsiegel	verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform. § 14 § 16 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft. Wismar, den 28.09.2015 gez. Thomas Beyer Bürgermeister Dienstsiegel	
---	---	--

Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 77) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1 Neufassung der Betriebssatzung

I. Grundlagen

§ 1 Name

Die Seniorenheime der Hansestadt Wismar werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern und nach dieser Betriebssatzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen:

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Seniorenheime der Hansestadt Wismar

geführt.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt

8.303.350,33 €.

§ 3 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb ist selbstständig tätig und betreibt stationäre Pflege nach § 43 SGB XI, Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI sowie Tagespflege nach § 41 SGB XI.

Er nimmt Personen ab einem Lebensalter von 65 Jahren in die stationäre und teilstationäre Pflege auf und ermöglicht ihnen ein den Lebensumständen angemessenes, selbstständiges Wohnen und erbringt die erforderlichen Hilfe- und Pflegeleistungen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen mit einem Lebensalter unter 65 Jahren aufgenommen werden. Der Eigenbetrieb stellt außerdem für das betreute Wohnen altersgerechte, barrierefreie Wohnungen zur Verfügung.

Zum Eigenbetrieb gehören:

Haus Friedenshof, Störtebekerstraße 2 und 2a, 23966 Wismar
Pflegezentrum Lübsche Burg, Lübsche Burg 2-4, 23966 Wismar
Haus Wendorf, Rudolf-Breitscheid-Straße 62, 23968 Wismar

- (2) Für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Verbraucher und dem Eigenbetrieb gelten die Bestimmungen des zwischen den Parteien auf der Grundlage des Einrichtungenqualitätsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (EQG M-V) vom 17.05. 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 532, 533) und des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen vom 29.07.2009 (WBVG) zuletzt geändert durch Artikel 20 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geschlossenen Vertrages, des Landespflegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) in den jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Die Aufgaben des Eigenbetriebes umfassen eine leistungsgerechte stationäre und teilstationäre Versorgung der Verbraucher. Der Umfang der Pflegeleistungen richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der Verbraucher unter Berücksichtigung des jeweiligen Pflegegrades und dem allgemein anerkannten Stand fachlicher, insbesondere medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Dem Verbraucher ist eine angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen und seine Interessen und Bedürfnisse sind im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Hansestadt Wismar verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ (Eigenbetrieb) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Zwecke des BgA sind die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Unterhaltung von Alten- und Pflegeheimen (Seniorenheime) und Pflegezentren sowie durch die Betreuungs- Pflegeleistungen gegenüber hilfsbedürftigen oder gefährdeten Menschen verwirklicht.
- (2) Die Hansestadt Wismar ist mit diesem BgA selbstlos tätig; sie verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Hansestadt Wismar erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Hansestadt Wismar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

II.

Organisation, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

§ 6 Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung, die aus einer Person besteht. Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.
- (2) Für den Fall der Abwesenheit der Betriebsleitung beruft die Bürgerschaft einen Stellvertreter.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb. Sie ist für seine wirtschaftliche Führung nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, dem Eigenbetrieb zugeordnete Bedienstete im Rahmen von § 5 Abs. 2 EigVO M-V mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Diese Berechtigung gilt insbesondere für eine Vertretung durch den stellvertretenden Betriebsleiter und für leitende Bedienstete.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen die laufende Betriebsführung, sowie die Entscheidung von Angelegenheiten, für die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ihre Befugnisse nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 dieser Satzung und für die der Bürgermeister seine Befugnisse nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 dieser Satzung auf die Betriebsleitung übertragen haben.

Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten und gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen.

Als Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung gelten u.a. die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Wert von 100.000,00 €, bei sonstigen Aufträgen und dem Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 100.000,00 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung.

Als Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten, gelten insbesondere

1. die Organisation des internen Geschäftsbetriebs einschließlich des innerbetrieblichen Personaleinsatzes und die Wahrnehmung des Direktionsrechts gegenüber den Bediensteten,

2. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans, u.a. durch den Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien sowie die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen innerhalb der Wertgrenzen für Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung und
 3. die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens.
- (4) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt der Betriebsleitung die Befugnis, nach Maßgabe der folgenden Wertgrenzen über die folgenden Angelegenheiten zu entscheiden:
1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall,
 2. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €,
 3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans unterhalb einer Wertgrenze von 2.500.000,00 €,
 4. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €,
 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €,
 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €,
 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €.

Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend. Anderenfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung.

- (5) Der Bürgermeister überträgt der Betriebsleitung nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 EigVO M-V die ihm als Dienstvorgesetzten zustehenden Direktions- und Disziplinarbefugnisse für die dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister der Hansestadt Wismar rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Haushaltswirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister kann von der Betriebsleitung jederzeit Auskunft verlangen.
- (7) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Eigenbetriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Beauftragung von Fachdienststellen

Die Betriebsleitung kann zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Fachämter der Hansestadt Wismar mit der Beauftragung einschlägiger Geschäftsvorfällen gegen Kostenerstattung betrauen.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Eigenbetriebsausschusses

- (1) In der Hansestadt Wismar existiert ein Eigenbetriebsausschuss, der auch für die Angelegenheiten der Seniorenheime der Hansestadt Wismar zuständig ist. Es handelt sich um einen Betriebsausschuss im Sinne der EigVO M-V, der gemäß § 8 Abs. 6 S. 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar eine beschließende Funktion hat. Die beschließende Funktion gilt für die Entscheidungsbefugnisse, die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar dem Eigenbetriebsausschuss überträgt. In allen anderen Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Eigenbetriebsausschuss beratend tätig.
- (2) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Eigenbetriebsausschuss nach Maßgabe folgender Wertgrenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse:
 1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechenden Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 125.000,00 € im Einzelfall,
 2. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €,
 3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 3.000.000,00 € und 4.000.000,00 €,
 4. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 250.000,00 €,
 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €,
 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €,
 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €.

Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenze der Nettobetrag maßgebend. Anderenfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung.

- (3) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt ihre Befugnisse als oberste Dienstbehörde nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 EigVO M-V auf den Eigenbetriebsausschuss.

- (4) Der Eigenbetriebsausschuss wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit.
- (5) Die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar regelt die Zusammensetzung des Eigenbetriebsausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Vorschriften über die Sitzungen der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in § 6 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung gelten entsprechend.

§ 10 Bürgermeister der Hansestadt Wismar

- (1) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar und ihrer Ausschüsse in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und führt sie aus.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die nicht von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar oder dem Eigenbetriebsausschuss wahrgenommen werden und nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind.
- (3) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Bürgermeister nach Maßgabe folgender Wertgrenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse:
 1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €,
 3. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €,
 4. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 2.500.000,00 € und 3.000.000,00 €,
 5. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 50.000,00 €,
 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €,
 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €.

Daneben trifft er Entscheidungen von äußerster Dringlichkeit anstelle des Betriebsausschusses. In diesen Fällen ist die Betriebsleitung zuvor zu hören. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Eigenbetriebsausschuss, soweit dieser nach Maßgabe der EigVO M-V und dieser Satzung zuständig ist, im Übrigen der Genehmigung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar.

- (4) Der Bürgermeister nimmt als Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar die Befugnisse wahr, die nicht nach den Maßgaben der EigVO M-V und dieser Satzung auf den Betriebsleiter zur Wahrnehmung seiner Aufgaben übertragen wurden.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, der Betriebsleitung Weisungen zu erteilen, insbesondere zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und einer einheitlichen Verwaltungsführung. Im Hinblick auf die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung im Sinne von § 7 Abs. 3 dieser Satzung dürfen Weisungen nur zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung erteilt werden.

§ 11 Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

- (1) Die Bürgerschaft ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit sie die betreffenden Entscheidungsbefugnisse nicht durch Gesetz, diese Satzung oder durch einen Beschluss auf den Bürgermeister, den Eigenbetriebsausschuss oder die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Die Bürgerschaft beschließt über alle Angelegenheiten, die nach § 22 Abs. 3 KV M-V ihrer Beschlussfassung vorbehalten sind. Dazu kommt die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten:
 1. die Auflösung des Eigenbetriebes,
 2. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
 3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Nachtragswirtschaftsplanes,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Betriebsleitung,
 5. die Rückzahlung von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb,
 6. die Gewährung von Krediten der Gemeinde an den Eigenbetrieb, des Eigenbetriebes an die Gemeinde oder an einen anderen Eigenbetrieb der Gemeinde.

§ 12 Formvorschriften für den Eigenbetrieb

- (1) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- (2) Für Erklärungen, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, gilt, dass sie durch die Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, sofern
 - die Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3 und 4 dieser Satzung unterschritten sind,
 - diese dazu dienen, den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten oder
 - es sich um gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen handelt.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes. Die nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung mit der Vertretung beauftragten Bediensteten des Eigenbetriebes unterschreiben mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

III. Wirtschafts- und Investitionsplanung, Wirtschaftsführung

§ 13 Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden.
- (2) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird. Erheblich im Sinne des Satzes 1 ist ein Saldo, der 3 vom Hundert der Auszahlungen des Finanzplanes übersteigt. Wesentlich im Sinne des Satzes 1 ist eine bereits im Finanzplan bestehende Deckungslücke, die sich um 3 vom Hundert der Auszahlungen erhöht.
- (3) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn im Erfolgs- oder Finanzplan bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen wesentlichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen. Als wesentlich gelten zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von Satz 1, wenn sie mehr als 5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen ausmachen.
- (4) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder sich die Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen werden. Eine wesentliche Erhöhung von Auszahlungen für Investitionen im Sinne von Satz 1 ist anzunehmen, wenn sie sich um mehr als 10 vom Hundert erhöhen.

§ 14 Investitionsübersicht

Als Investitionen geringer finanzieller Bedeutung im Sinne von § 25 Abs. 1 und 2 EigVO M-V, die in der Investitionsübersicht zusammengefasst werden können und für die auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich verzichtet werden kann, gelten die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die eine Wertgrenze von 50.000,00 € unterschreiten.

IV. Schlussvorschriften

§ 15 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom 06.11.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2015 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel